

Herrn Vorsitzenden
Michael Wessel

Große Anfrage

Es informiert Sie	Ursula Albel
Anschrift	Rathaus Barmen 42275 Wuppertal
Telefon (0202)	563 66 77
Fax (0202)	
E-Mail	ratsfraktion@dielinke-wuppertal.de
Datum	12.05.2015
Drucks. Nr.	VO/1452/15 öffentlich

Zur Sitzung am
03.06.2015

Gremium
Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit

Anfrage Jobcenter rechtsgültige Urteile KdU

Sehr geehrter Herr Wessel,

am 15. April 2015 hat Tacheles unter dem Motto „Wuppertaler Zustände beseitigen!“ eine Protestaktion gegen die Zustände bei im Jobcenter Wuppertal durchgeführt. Herr Lenz, Geschäftsführer des Jobcenter Wuppertal hat dazu am gleichen Tag in der Lokalzeit eine Stellungnahme abgegeben, unter anderem mit der Aussage: „Wir haben noch nie eine Klage [wegen Unterkunftskosten] rechtsgültig verloren“.

Dazu hat Tacheles eine Stellungnahme abgegeben und einige Urteile dokumentiert, die das Jobcenter verloren hat.

<http://wuppertal.tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/1822/>

Ist die Stellungnahme von Tacheles korrekt?

Wenn ja, wie konnte es zu der Falschaussage von Herrn Lenz kommen und warum wurde die Falschaussage bislang nicht in der Öffentlichkeit richtig gestellt?

Wenn nein, was ist an der Darstellung von Tacheles falsch?

Wir gehen davon aus, dass eine rechtmäßige, zeit- und sachgerechte Bearbeitung von Änderungen, Anträgen und Rechtsmitteln im Jobcenter routinemäßig gewährleistet ist. In welcher Form werden also die Beschäftigten über die ergangenen Urteile informiert, so dass diese umgesetzt werden können?

Laut Herrn Lenz gibt es im Jobcenter eine Beschwerdestelle. Wie werden die Kund*innen darüber informiert, wie diese zu erreichen ist? Wie wird die Bearbeitung der Beschwerden im Sinne der kund*innenfreundlichkeit organisiert?

Mit welchen organisatorischen Maßnahmen gewährleistet das Jobcenter, dass eingereichte Unterlagen fristgerecht an die Sachbearbeiter*innen geleitet werden?

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Cemal Agir

Mitglied im Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit

Thomas Lenz
Vorstandsvorsitzender
Tel.: 0202 74763-800
Mail: Thomas.Lenz@
jobcenter.wuppertal.de

18.05.2015

Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktion Die Linke beim Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit vom 12.05.15:

„Rechtsgültige Urteile KdU“

In der „Lokalzeit“ des WDR hat der Vorsitzende des Vereins Tacheles, Herr Thomè, der Jobcenter Wuppertal AöR eine systematische rechtswidrige Gewährung der Kosten der Unterkunft unterstellt. Auch würde die Jobcenter Wuppertal AöR in diesem Zusammenhang ergangene Gerichtsurteile ignorieren.

Diese von Herrn Thomè getroffenen Aussagen entsprechen nicht der Wahrheit.

Das Jobcenter Wuppertal geht davon aus, dass Wuppertal über ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft verfügt.

Entgegenstehende rechtskräftige Rechtsprechung, die das Jobcenter Wuppertal über den jeweils geregelten Einzelfall hinaus generell gegen sich gelten lassen müsste, liegen nicht vor.

Die von Tacheles und Herrn Thomè in diesem Zusammenhang zitierten Gerichtsurteile beziehen sich in keinsten Weise auf generelle Regelungen sondern auf Einzelfälle.

Zu den konkret angeführten gerichtlichen Entscheidungen wird folgendes angemerkt:

- a) Sozialgericht Düsseldorf, Urteil S 18 (28,5) AS 51/08 vom 17.07.2012**

Das Landessozialgericht NRW hat im Rahmen eines zu diesem Verfahren geführten Berufungsverfahrens (Az. L 7 AS 2024/12) festgestellt, dass das erstinstanzliche Urteil unter einem wesentlichen Verfahrensmangel leidet und eine zweitinstanzliche Entscheidung in der Sache somit nicht getroffen werden könne. Darüber hinaus hat das LSG NRW Bedenken signalisiert, inwiefern das Verfahren aufgrund der vorliegenden besonderen Einzelfallkonstellation überhaupt geeignet gewesen wäre, die grundsätzliche Frage der Schlüssigkeit des KdU-Konzeptes der Stadt Wuppertal abschließend zu klären.

c) Sozialgericht Düsseldorf, Urteil S 18 AS 3613/12 vom 15.01.2013

Das erstinstanzliche Urteil wurde im August 2014 durch einen im Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht NRW (Az. L 12 AS 543/13) geschlossenen Vergleich ersetzt.

d) Sozialgericht Düsseldorf, Urteil S 41 AS 1050/10 vom 01.10.2013

Landessozialgericht NRW, Beschluss L 6 AS 98/14 NZB vom 02.03.2015

Das erstinstanzliche Urteil (Az. 41 AS 1050/10) bezieht sich in seinen Entscheidungsgründen maßgeblich auf das zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung nicht rechtskräftige Urteil des Sozialgerichtes Düsseldorf vom 15.01.2013 - S 18 AS 3613/12 (vgl. Punkt 3.). Da das Urteil eine Berufung nicht zuließ, wurde hiergegen seitens der Beklagten eine Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Landessozialgericht NRW erhoben.

Im Rahmen des im Nichtzulassungsverfahren (Az. L 6 AS 98/14 NZB) ergangenen Beschlusses hat das Landessozialgericht NRW zunächst ausgeführt, dass die Frage, ob die durch das Jobcenter hinsichtlich der Kosten der Unterkunft konkret verwendete Angemessenheitsgrenze im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zutreffend sei, keine grundsätzliche Bedeutung aufweise. Die Tatsachenfrage, ob das durch die Beklagte angewendete Konzept schlüssig sei, wurde in der Entscheidung ausdrücklich offen gelassen.

2. In welcher Form werden die Beschäftigten über die ergangenen Urteile informiert, so dass diese umgesetzt werden?

Die Umsetzung im Einzelfall nach ergangenen Urteilen erfolgt durch die zuständige Geschäftsstelle unter Federführung der hiesigen Rechtsbehelfsstelle. Darüber hinaus werden die Beschäftigten über ergangene Urteile, welche generelle Bedeutung und insoweit zu berücksichtigende Änderungen für die Sachbearbeitung aufweisen, regelmäßig im Rahmen von Dienstbesprechungen und Handlungsanweisungen informiert.

3. Wie werden die Kundinnen und Kunden darüber informiert, wie die Beschwerdestelle zu erreichen ist?

Auf der Homepage des Jobcenters Wuppertal wird über das Beschwerdemanagement informiert und auf die zuständige Ansprechpartnerin mit den Kontaktdaten verwiesen. Darüber hinaus werden die Kunden auch im persönlichen Gespräch auf das zentrale Beschwerdemanagement des Jobcenters hingewiesen.

4. Wie wird die Bearbeitung der Beschwerden im Sinne der Kundenfreundlichkeit organisiert?

Über die schriftliche, im zentralen Beschwerdemanagement eingegangene Beschwerde, erhält die Kundin/der Kunde innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Beschwerde eine Eingangsbestätigung bzw. Zwischennachricht. Sie wird unverzüglich an die jeweilige Führungskraft mit der Bitte um Prüfung, Bearbeitung und Stellungnahme weitergeleitet. Wenn die Beschwerde berechtigt ist, wird der Missstand unmittelbar beseitigt. Die abschließende Bearbeitung erfolgt spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde. Beschwerden, die mit einer akuten Notlage des Kunden/der Kundin im Zusammenhang stehen, werden mit absoluter Priorität erledigt. Die Stellungnahme bzw. der Antwortentwurf der Facheinheit bzw. der Geschäftsstelle wird über das zentrale Beschwerdemanagement dem Vorstand übersandt. Das abschließende Antwortschreiben unterschreibt grundsätzlich der Vorstand. Jedes Beschwerdeverfahren wird im Verlaufsbogen protokolliert und statistisch erfasst.

Schriftliche Beschwerden, die sich an die Führungskraft in der jeweiligen Facheinheit oder Geschäftsstelle richten, werden grundsätzlich nach denselben Maßgaben wie im zentralen Beschwerdemanagement bearbeitet. Lediglich die Zuständigkeiten werden in die dezentrale und eigenverantwortliche Bearbeitung der schriftlichen Beschwerden verlagert. Das abschließende Antwortschreiben unterschreibt die jeweilige Führungskraft. Dem zentralen Beschwerdemanagement werden Kopien vom Beschwerdebrief und dem Antwortschreiben übersandt.

Das Beschwerdemanagement der Jobcenter Wuppertal AöR ist Teil des Qualitätsmanagementsystems und wurde 2013 nach der AZAV zertifiziert.

5. Mit welchen organisatorischen Maßnahmen gewährleistet das Jobcenter, dass eingereichte Unterlagen fristgerecht an die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter geleitet werden?

Die Briefkästen des Jobcenters Wuppertal werden mehrmals täglich geleert, die Postverteilung erfolgt unmittelbar am gleichen Tag (vormittags und nachmittags). Alle Posteingänge werden mit einem Eingangsstempel versehen.

Persönlich in der Eingangszone einer Geschäftsstelle eingereichte Unterlagen werden kopiert und ebenfalls mit einem Eingangsstempel gekennzeichnet. Die Kundin/der Kunde er-

hält durch den Eingangsstempel auf seiner Kopie die Bestätigung, dass sie/er die Unterlagen am besagten Tag eingereicht hat. Nach erfolgtem Eintrag in die EDV-Systeme werden die vorgelegten Nachweise am gleichen Tag an die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitergeleitet.

Die Zuverlässigkeit und Geschwindigkeit der internen Postversendung (zwischen den dezentralen Leistungseinheiten) wird regelmäßig durch Test-Sendungen geprüft und somit einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess unterzogen.